

Bundesgesetzblatt

1225

Teil II

1957	Ausgegeben zu Bonn am 21. August 1957	Nr. 24
Tag	Inhalt:	Seite
6. 8. 57	Bekanntmachung über die Verfahrensordnung der Vertrauensstelle für Goldhypothenen ...	1225
11. 7. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Kulturabkommens (Inkrafttreten für Italien)	1229
1. 8. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge	1229
25. 7. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. November 1921 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft	1229
29. 6. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	1230
25. 7. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer	1230
25. 7. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen	1231
17. 7. 57	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	1231
25. 7. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	1231
25. 7. 57	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	1232

Bekanntmachung über die Verfahrensordnung der Vertrauensstelle für Goldhypothenen.

Vom 6. August 1957.

Die Vertrauensstelle für Goldhypothenen in Zürich hat für Verfahren gemäß Artikel 12 der Vereinbarung vom 23. Februar 1953 über die Regelung der Schweizerfranken-Grundsulden (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 538, 740) die nachstehend veröffentlichte Verfahrensordnung erlassen, die nach ihrem § 11 am 20. April 1956 in Kraft getreten ist. Die Ge-

schäftsordnung der Vertrauensstelle für Goldhypothenen vom 4. April 1924 (§§ 1, 3 der Verfahrensordnung) ist anschließend abgedruckt.

Bonn, den 6. August 1957.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verfahrensordnung der Vertrauensstelle für Goldhypothenen in Zürich für Verfahren gemäß Artikel 12 der Vereinbarung vom 23. Februar 1953 über die Regelung der Schweizerfranken-Grundsulden.

Auf Grund von Artikel 28 Absatz 3 des Zusatzabkommens vom 25. März 1923 zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypothenen in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner (Reichsgesetzbl. 1923, II S. 286 ff., Bereinigte Eidgen. Gesetzessammlung, Band 11, S. 825 ff.), und im Sinne von Artikel 32 Ziffer 7 des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandssulden (Bundesgesetzbl. 1953, II S. 331 ff., Eidgen. Gesetzessammlung 1954, S. 1 ff.) erläßt die Vertrauensstelle für Goldhypothenen in Zürich im Hin-

blick auf die ihr in Artikel 12 der Vereinbarung vom 23. Februar 1953 über die Regelung der Schweizerfranken-Grundsulden (Bundesgesetzbl. 1954, II S. 538 und 740 ff., Eidgen. Gesetzessammlung 1954, S. 140 ff.) übertragenen Aufgaben die folgende Verfahrensordnung:

§ 1

Allgemeines

Auf die in der Vereinbarung vom 23. Februar 1953 über die Regelung der Schweizerfranken-Grundsulden (im folgenden „Vereinbarung“ genannt) vorgesehenen

Verfahren finden die Vorschriften der Geschäftsordnung der Vertrauensstelle für Goldhypothecken vom 4. April 1924 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Verfahren gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Vereinbarung

Bei Verfahren auf gemeinsamen Antrag beider Parteien gemäß Artikel 12 Abs. 2 der Vereinbarung wird die Vertrauensstelle entweder den Wert des Grundstücks oder die Höhe der Ablösungssumme im Sinne von Artikel 9 der Vereinbarung durch Entscheidung festsetzen oder ein Gutachten erstatten, je nachdem, ob die Parteien eine Entscheidung oder ein Gutachten beantragen.

§ 3

Verfahren gemäß Artikel 12 Abs. 3 der Vereinbarung

Auf ein Verfahren nach Artikel 12 Abs. 3 der Vereinbarung finden von der Geschäftsordnung nur die Vorschriften der §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.

§ 4

Antragsfristen

Ein Antrag, für die Entrichtung der Tilgungsrate oder eines Teils davon eine angemessene Stundung zu bewilligen (Artikel 8 der Vereinbarung), ist spätestens an dem Tage zu stellen, bis zu dem die Tilgungsrate gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Vereinbarung zu leisten ist.

§ 5

Anträge und Beweismittel

Die Anträge sind schriftlich zu stellen und haben das Begehren genau zu umschreiben. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und nach Möglichkeit beizufügen.

§ 6

Rechtliches Gehör

Die der Vertrauensstelle eingereichten Schriftsätze sind von dieser der Gegenpartei zu übermitteln. Beide Parteien erhalten von der Vertrauensstelle Abschriften der von ihr eingeholten Gutachten, der Beweisurkunden, der Protokolle über die Beweisaufnahmen und gegebenenfalls über die mündlichen Verhandlungen. Den Parteien ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu den Schriftsätzen der Gegenpartei und zu den Beweisaufnahmen zu bestimmen.

Einholung von Gutachten

Die Einholung eines Gutachtens und die Auswahl der Sachverständigen stehen im Ermessen der Vertrauensstelle.

Verfahrensgrundsätze

Das Vorbringen der Parteien und das Ergebnis etwaiger Beweisaufnahmen unterliegen der freien Würdigung der Vertrauensstelle.

Die Vertrauensstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten. Mit Einverständnis beider Parteien kann jedoch die Vertrauensstelle eine mündliche Verhandlung anberaumen.

§ 7

Rücknahme der Anträge

Ein einseitiger Antrag gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Vereinbarung kann nach Einlassung der Gegenpartei nur mit ihrer Zustimmung zurückgenommen werden.

Ein gemäß Artikel 12 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung gestellter Antrag kann von den Parteien nur gemeinsam zurückgenommen werden.

§ 8

Vergleich

Aus einem vor der Vertrauensstelle im Falle des Artikels 12 Abs. 1 der Vereinbarung geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung in gleicher Weise statt wie aus einer Entscheidung.

§ 9

Kosten

Die Kosten des Verfahrens sind je zur Hälfte von der Eigentümer- und der Gläubigerpartei zu tragen; diese Kosten umfassen nur Auslagen für Reisen der Mitglieder und des Sekretariates zu Beweisaufnahmen außerhalb des Sitzes der Vertrauensstelle und für die von der Vertrauensstelle eingeholten Gutachten.

Unterliegt die antragstellende Partei ganz oder zum größten Teil, so wird die Vertrauensstelle ihr die Kosten ganz oder zu einem entsprechenden Teil auferlegen, wenn die Antragstellung sich als mißbräuchlich erwiesen hat.

Wird bei einseitigem Antrag nach Artikel 12 Abs. 1 der Vereinbarung der Antrag zurückgenommen, bevor eine Endentscheidung ergangen ist, so hat die den Antrag zurücknehmende Partei die Kosten im Sinne von Absatz 1 zu tragen.

Die Vertrauensstelle kann im Falle des Artikels 12 Abs. 1 der Vereinbarung von der antragstellenden Partei, in den Fällen von Artikel 12 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung von beiden Parteien Vorschüsse einfordern. Die Höhe dieser Vorschüsse soll dem Anteil an den voraussichtlichen Kosten entsprechen, den die betreffende Partei zu tragen haben wird. Die Einleitung oder Fortführung des Verfahrens kann von der Bezahlung dieser Vorschüsse abhängig gemacht werden.

Die Vertrauensstelle kann eine Partei von der Zahlung der Vorschüsse oder der Kosten befreien, wenn die Zahlung für diese Partei eine unbillige Härte darstellen würde. Eine Befreiung von der Zahlung von Vorschüssen erfolgt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß Absatz 2 Anwendung finden wird. Eine Befreiung von der Zahlung der Kosten ist ausgeschlossen, wenn Absatz 2 angewendet wird. Eine Befreiung im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes erfolgt nur, wenn für die Eigentümerpartei die Bundesrepublik Deutschland oder für die Gläubigerpartei die Schweizerische Eidgenossenschaft die Erklärung abgibt, daß sie für die Fälle, in denen die Vertrauensstelle eine Befreiung gewähren wird, diese Kosten übernimmt.

Die Parteien haben die ihnen erwachsenen Kosten selbst zu tragen.

§ 10

Kostenentscheidung

In den Entscheidungen oder den vor der Vertrauensstelle von den Parteien abgeschlossenen Vergleichen ist auch der Betrag der Kosten und seine Verteilung festzustellen.

§ 11

Genehmigung der Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung unterliegt der Genehmigung des Schweizerischen Bundesrates und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Sie tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Zürich, den 26. Oktober 1955.

Geschäftsordnung für die Vertrauensstelle für Goldhypotheken.

In Anwendung von Artikel 28 Abs 3 des Zusatzabkommens vom 25. März 1923 zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, hat die von beiden Vertragsstaaten eingesetzte Vertrauensstelle folgende Geschäfts- und Verfahrensvorschriften aufgestellt.

I. Organisation, Aufgaben und Verfahren

§ 1

Organisation

Die Vertrauensstelle für Goldhypotheken besteht aus zwei Mitgliedern, von denen je eines von der schweizerischen und der deutschen Regierung bezeichnet ist.

Der Sitz der Vertrauensstelle und ihres Sekretariats ist in Zürich^{*)}. Anträge sind an das Sekretariat zu richten.

§ 2

Aufgaben

Die Vertrauensstelle für Goldhypotheken hat folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung des Reinertrags der mit Frankengrundschnulden belasteten Grundstücke sowie der auf Grundlage des ermittelten Reinertrags zu leistenden Zinsen (Artikel 19, 20, 21 des Zusatzabkommens);
- b) schiedsgerichtliche Entscheidung darüber, ob eine besondere Vereinbarung im Sinne von Artikel 5 des Zusatzabkommens vorliegt, die die Anwendung des Haupt- und Zusatzabkommens ausschließt.

Die Vertrauensstelle tritt nur in Tätigkeit auf Anrufen der Beteiligten und zwar in den Fällen des Absatzes 1 a einer Partei, in den Fällen des Absatzes 1 b beider Parteien; sie kann auf gemeinschaftlichen Antrag der Parteien auch über andere Streitigkeiten entscheiden, die sich aus der Durchführung des Haupt- und Zusatzabkommens ergeben.

§ 3

Verfahren

Gläubiger und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Vertrauensstelle jede gewünschte Auskunft zu erteilen, sowie auf Verlangen sämtliche auf das Grundstück bezügliche Geschäftsbücher und Akten vorzulegen. Im Falle des Zuwiderhandelns kann die Vertrauensstelle auf Grund des einseitigen Vorbringens der nichtsäumigen Partei entscheiden (Artikel 28 Abs. 2 des Zusatzabkommens).

Zeugen und Sachverständige sind, sofern sie nicht von der Vertrauensstelle schriftlich oder mündlich vernommen werden, auf deren Ersuchen durch die zuständigen Gerichtsbehörden zu vernehmen. In gleicher Weise kann auch die Vorlegung von Akten verlangt werden. Die Gerichte beider Vertragsstaaten haben der Vertrauensstelle Rechtshilfe zu gewähren gemäß den in Prozeßsachen geltenden staatsvertraglichen Vereinbarungen sowie gemäß Artikel 28 Abs. 2 des Zusatzabkommens.

Die Vertrauensstelle kann Erkundigungen bei den Behörden der beiden Vertragsstaaten über die in Betracht kommenden Verhältnisse einziehen.

Die Sachverständigengutachten unterliegen der freien Würdigung durch die Vertrauensstelle.

^{*)} Zur Zeit befindet sich das Sekretariat in Zürich, Hottingerstr. 32

§ 3 a

Parteien und Zustellungen

Eigentümerpartei sind zunächst diejenigen, die im Laufe des Jahres, für das die Festsetzung zu erfolgen hat, im Grundbuch, wenn auch nur zeitweise, als Eigentümer eingetragen waren. Hat das Eigentum nach Ablauf dieses Jahres gewechselt, so gehört auch der als letzter Eigentümer eingetragene Rechtsnachfolger zur Eigentümerpartei. Der Veräußerer bleibt bis zur Eintragung des Erwerbers Eigentümerpartei auch dann, wenn er dem Erwerber vor der Eintragung den Besitz und die Nutzung des Grundstücks eingeräumt hat. Soweit es nach den deutschen Gesetzen zum Übergang des Eigentums der Eintragung im Grundbuch nicht bedarf, ist Eigentümerpartei, wer als Rechtsnachfolger des bisherigen Eigentümers nachgewiesen ist.

Gläubigerpartei ist, wer zur Zeit der Einreichung des Festsetzungsantrags im Grundbuch als Gläubiger der Frankengrundschnulden eingetragen oder als solcher durch den Besitz des Grundschuldbriefes und einer schriftlichen Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers ausgewiesen ist. Soweit das Gläubigerrecht nach den deutschen Gesetzen auch ohne Abtretung übergeht, ist Gläubigerpartei, wer als Rechtsnachfolger des bisherigen Gläubigers ausgewiesen ist.

Bevollmächtigte der Parteien können zur Vertretung nur zugelassen werden, wenn sie eine privatrechtliche, von der Partei unterzeichnete Vollmacht einreichen, oder wenn die Partei sie durch schriftliche Mitteilung an die Vertrauensstelle zur Vertretung ermächtigt.

Die im Laufe des Verfahrens erforderlichen Zustellungen haben an die letztbekannte Adresse der Partei bzw. ihres gesetzlichen oder durch Vollmacht ausgewiesenen Vertreters zu erfolgen, wie sie aus dem Grundbuch oder aus den sonst vorliegenden Angaben hervorgeht. Gelangt die Zustellung von der Post als unbestellbar an die Vertrauensstelle zurück, so gilt die Zustellung vorausgesetzt, daß die Unbestellbarkeit nicht durch Ableben des Adressaten verursacht ist, mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt, so daß die Rechtsfolgen der Zustellung auch eintreten, wenn die Partei die zugestellte Mitteilung überhaupt nicht erhalten hat. Mit der gleichen Maßgabe gilt die Zustellung als erfolgt, wenn die Partei ihre Annahme verweigert.

Ist der Eigentümer oder sein Vertreter weder in der Schweiz noch in Deutschland wohnhaft, so hat er in jedem Falle einen in einem dieser beiden Länder wohnhaften Bevollmächtigten zur Vertretung vor der Vertrauensstelle zu bestellen. Geschieht dies seinerseits nicht, so werden die Zustellungen durch Aufgabe zur Post an die letztbekannte Adresse des Eigentümers bewirkt, so daß die Zustellung mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bewirkt gilt und die Rechtsfolgen der Zustellung auch eintreten, wenn die Partei die zugestellte Mitteilung überhaupt nicht erhalten hat.

§ 4

Entscheidungen

Die Vertrauensstelle faßt ihren Beschluß einstimmig. In den Fällen, in denen sich die beiden Mitglieder nicht einigen, haben sie einen Obmann zuzuziehen, der den Stichentscheid gibt. Der Präsident des Zürcher Obergerichts und der Präsident des Kammergerichts in Berlin bezeichnen je einen Obmann und Stellvertreter. Der zuzuziehende Obmann wird jeweilen durch das Los bestimmt.

Die Entscheide sind kurz zu begründen und von den Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Begründung hat alle Feststellungen zu enthalten, die zur Verfolgung des Anspruchs aus der Entscheidung im Urkundenprozeß erforderlich sind.

Die Entscheide sind den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder gegen Empfangsschein zuzustellen.

Die Entscheide sind endgültig und für die Gerichts- und sonstigen Behörden beider Vertragsstaaten bindend. Die Vertrauensstelle kann jedoch ihre Entscheidung einer Nachprüfung und gegebenenfalls einer Abänderung unterziehen, wenn von einer Partei Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die dieser bisher nachweisbar unbekannt waren, und die nach Ansicht der Vertrauensstelle bei rechtzeitigem Vorbringen auf die Entscheidung von Einfluß gewesen wären. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Tatsache oder des Beweismittels, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Entscheidung zu stellen.

§ 5

Die Vertrauensstelle hat in ihren Entscheiden einer allfälligen Wertveränderung der Zahlungsmittel zwischen der Fälligkeit der Zinsleistungen und dem Zahlungstage Rechnung zu tragen.

§ 6

Die Entscheidungen der Vertrauensstelle sind gebührenfrei.

Kosten

Die Bezahlung der Mitglieder bleibt einem jedem der vertragschließenden Staaten für das von ihm ernannte Mitglied überlassen. Die sonstigen Kosten der Organisation der Vertrauensstelle werden von beiden Staaten je zur Hälfte getragen. Barauslagen und Kosten, die durch das Verfahren der Vertrauensstelle in den einzelnen Fällen entstehen (hierzu gehören die Kosten für Zuziehung eines Obmanns und von Sachverständigen, für notwendig werdende Reisen, Portoauslagen und sonstige bei der Behandlung eines anhängigen Falles entstehende Kosten) sind ebenfalls von jedem Staat hälftig zu zahlen.

Die Verfahrenskosten und der auf jeden Staat entfallende Anteil sind von der Vertrauensstelle in dem Endentscheid festzustellen.

Jedem Staat bleibt es vorbehalten, sämtliche Kosten, also sowohl die Organisations- wie die Verfahrenskosten, auf die Interessenten zu verteilen. Zu dem Behufe hat jedes Mitglied der Vertrauensstelle der zuständigen Stelle seiner Regierung eine Abschrift der Entscheidung samt Begründung zuzustellen.

II. Festsetzung des Reinertrags

§ 7

In Betracht kommende Grundstücke, Anmeldung derselben

Der Reinertrag wird für diejenigen Grundstücke festgesetzt, die mit einer Gläubigergrundschuld im Sinne des Zusatzabkommens belastet sind.

Gläubiger oder Grundstückseigentümer, die eine Festsetzung des Reinertrags der in Frage kommenden Grundstücke durch die Vertrauensstelle verlangen, haben einen entsprechenden Antrag unter genauer Bezeichnung des belasteten Grundstückes (Ort, Straße, Nummer des Grundbuchblatts, Eigentümer) und des Schuldverhältnisses bei der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Stelle innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres zu stellen.

§ 8

Die Festsetzung des Reinertrags erfolgt jeweils für das vorausgehende Kalenderjahr.

Bei den sogenannten Großgrundschulden und den Grundschulden auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in den Gemeinden Büsingen und Altenburg findet stets eine Festsetzung für das einzelne Grundstück statt (vgl. Artikel 21 Abs. 2).

Bei den übrigen Grundschulden kann die Festsetzung für einzelne Arten gleichartiger Objekte allgemein erfolgen, wobei es der Vertrauensstelle überlassen bleibt, die allgemeine Festsetzung auf gewisse Bezirke mit gleichen Verhältnissen zu beschränken. Der Gläubiger oder der Grundstückseigentümer kann jedoch innerhalb der in Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Zusatzabkommens festgesetzten Frist bei der Vertrauensstelle (§ 1 Abs. 2) eine besondere Festsetzung beantragen.

III. Schiedsgerichtliche Entscheidung

§ 9

Die Parteien haben sich über die Anrufung des Schiedsgerichts durch eine schriftliche Vereinbarung zu verständigen.

§ 10

Die Vertrauensstelle eröffnet das Verfahren, sobald ihr die schriftliche Vereinbarung zur Kenntnis gebracht wird.

Das Verfahren wird durch die Vertrauensstelle nach freiem Ermessen bestimmt. Die Parteien sind berechtigt, hinsichtlich des Verfahrens Anträge zu stellen, an welche die Vertrauensstelle jedoch nicht gebunden ist.

IV. Genehmigung und Revision der Geschäftsordnung

§ 11

Diese Geschäftsordnung untersteht der Genehmigung der Schweizerischen und der Deutschen Regierung. Sie tritt erst nach erfolgter Genehmigung in Kraft.

Sie kann jederzeit durch die Vertrauensstelle abgeändert werden. Änderungen unterliegen ebenfalls der Genehmigung der Regierungen der vertragschließenden Staaten.

Zürich, den 4. April 1924.

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Europäischen Kulturabkommens
(Inkrafttreten für Italien).**

Vom 11. Juli 1957.

Das in Paris am 19. Dezember 1954 unterzeichnete Europäische Kulturabkommen (Bundesgesetzbl. 1955 II. S. 1128) ist gemäß seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Italien am 16. Mai 1957
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. August 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 902).

Bonn, den 11. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des
Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit
der Evangelischen Kirche in Deutschland zur
Regelung der evangelischen Militärseelsorge.**

Vom 1. August 1957.

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 701) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag vom 22. Februar 1957 der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge nach seinem Artikel 28 Abs. 2 am 30. Juli 1957 in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 30. Juli 1957 ausgetauscht worden.

Bonn, den 1. August 1957.

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 10
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. November 1921
über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft.**

Vom 25. Juli 1957.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1956 betreffend das Übereinkommen Nr. 10 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 16. November 1921 über das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. II S. 927) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland am 20. März 1957 in Kraft getreten ist. Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am gleichen Tage von dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts in Genf eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist außerdem in Kraft getreten für

die Tschechoslowakei	am 27. November 1923
Schweden	am 27. November 1923
Japan	am 19. Dezember 1923
Österreich	am 12. Juni 1924
Polen	am 21. Juni 1924
Italien	am 8. September 1924

Das Übereinkommen findet seit dem 28. Dezember 1953 auch auf Somaliland mit nachstehenden Einschränkungen Anwendung:

(Übersetzung)

„As there is no compulsory elementary education in Somaliland the Administration has been empowered to prescribe by Decree the hours of work of children under the age of 14 years so that they may be enabled to attend school.

„Da in Somaliland keine Volksschulpflicht besteht, ist die Verwaltung ermächtigt worden, im Verwaltungswege die Arbeitsstunden für Kinder unter 14 Jahren so festzusetzen, daß sie die Schule besuchen können.

As regards light agricultural work the age limit of 14 years laid down in this Convention is reduced to 12 years by reason of the particularly precocious development of the indigenous inhabitants.“

Bezüglich leichter Arbeit in der Landwirtschaft wird die in diesem Übereinkommen vorgeschriebene Altersgrenze von 14 Jahren auf Grund der besonders frühzeitigen Entwicklung der einheimischen Bevölkerung auf 12 Jahre herabgesetzt.“

Bulgarien	am 6. März 1925
Irland	am 26. Mai 1925
Ungarn	am 2. Februar 1927
Luxemburg	am 16. April 1928
Belgien	am 13. Juni 1928
Rumänien	am 10. November 1930
Spanien	am 29. August 1932

die Dominikanische Republik	am	4. Februar 1933
Uruguay	am	6. Juni 1933
Nicaragua	am	12. April 1934
Kuba	am	22. August 1935
Chile	am	18. Oktober 1935
Argentinien	am	26. Mai 1936
Neuseeland	am	8. Juli 1947
Frankreich	am	7. Juni 1951

(Das Übereinkommen findet seit dem 27. April 1955 auch auf Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion Anwendung.)

Israel	am	23. Dezember 1953
die Sowjetunion	am	10. August 1956

die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	am	14. September 1956
die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	am	6. November 1956.
die Niederlande	am	28. November 1956
Norwegen	am	28. Januar 1957.

Bonn, den 25. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
van Scherpenberg

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Busch

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Vom 29. Juni 1957.

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 12. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 171) ist nach seinem Artikel 3 Abs. 3 in Kraft getreten für

die Sowjetunion	am	10. August 1956
Island	am	21. August 1956
die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	am	14. September 1956
die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	am	6. November 1956.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 204).

Bonn, den 29. Juni 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Busch

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer.

Vom 25. Juli 1957.

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 11. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 15 über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 in Kraft getreten für

die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	am	14. September 1956
die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	am	6. November 1956.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 206).

Bonn, den 25. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
van Scherpenberg

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Busch

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen.

Vom 25. Juli 1957.

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 11. November 1921 angenommene Übereinkommen Nr. 16 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 383) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 in Kraft getreten für

die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	am 14. September 1956
die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	am 6. November 1956.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 207).

Bonn, den 25. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Grewe

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Busch

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.

Vom 17. Juli 1957.

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf am 5. Juni 1925 angenommene Übereinkommen Nr. 19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 509) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für die Dominikanische Republik am 5. Dezember 1956 in Kraft getreten.

Auf Grund einer von Belgien abgegebenen Erklärung findet das Übereinkommen seit dem 7. Januar 1957 auch auf Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi Anwendung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. März 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 208).

Bonn, den 17. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Busch

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen.

Vom 25. Juli 1957.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 zum Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (Bundesgesetzblatt II S. 1122) wird hiermit bekannt gemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland am 8. Juni 1957 in Kraft getreten ist. Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 8. Juni 1956 von dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts in Genf eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist außerdem in Kraft getreten oder wird in Kraft treten für

Großbritannien und Nordirland	am	18. Juli 1951
Schweden	am	18. Juli 1951

Frankreich	am	26. Oktober 1952
------------	----	------------------

(Das Übereinkommen findet seit dem 27. April 1955 auch auf Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion Anwendung.)

Osterreich	am	10. November 1952
Finnland	am	22. Dezember 1952
die Türkei	am	23. Januar 1953
Guatemala	am	13. Februar 1953
Kuba	am	29. April 1953
Pakistan	am	26. Mai 1953
Island	am	15. Juli 1953
Brasilien	am	18. November 1953
die Dominikanische Republik	am	22. September 1954

Japan	am 20. Oktober 1954	Honduras	am 27. Juni 1957
Belgien	am 10. Dezember 1954	die Sowjetunion	am 10. August 1957
die Philippinen	am 29. Dezember 1954	die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	am 14. September 1957
Uruguay	am 18. März 1955	Argentinien	am 24. September 1957
Ägypten	am 3. Juli 1955	die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	am 6. November 1957
Norwegen	am 17. Februar 1956	Israel	am 28. Januar 1958.
Irland	am 4. Juni 1956		
Dänemark	am 15. August 1956		

Bonn, den 25. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
van Scheerpenberg

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Busch

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit.**

Vom 25. Juli 1957.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1956 zum Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Bundesgesetzbl. II S. 23) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland am 8. Juni 1957 in Kraft getreten ist. Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 8. Juni 1956 von dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts in Genf eingetragen worden.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten oder wird in Kraft treten für

Jugoslawien	am 23. Mai 1953
Belgien	am 23. Mai 1953
Mexiko	am 23. August 1953
Frankreich	am 10. März 1954

(Das Übereinkommen findet seit dem 27. April 1955 auch auf Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion Anwendung.)

die Dominikanische Republik	am 22. September 1954
-----------------------------	-----------------------

Osterreich	am 29. Oktober 1954
die Philippinen	am 29. Dezember 1954
Kuba	am 13. Januar 1955
Polen	am 25. Oktober 1955
Bulgarien	am 7. November 1956
die Sowjetunion	am 30. April 1957
Italien	am 8. Juni 1957
Ungarn	am 8. Juni 1957
Honduras	am 9. August 1957
die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	am 10. August 1957
die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	am 21. August 1957
Argentinien	am 24. September 1957.

Bonn, den 25. Juli 1957.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Grewe

Der Bundesminister für Arbeit
In Vertretung
Busch